



KAPITEL 11

VON CUPCAKES PUPSENDEN EINHÖRNERN, NASEBOHREN UND ALLEM GELD DER WELT

Bohrt Ihr Junge bisweilen in der Nase? Ganz schlecht. Machen Sie ihn liebevoll und mit einem Augenzwinkern darauf aufmerksam, dass man das in der Öffentlichkeit nicht tut? Noch schlechter. Jedenfalls nach der Auffassung eines Gutachters zu urteilen, der dem Vater »erhebliche Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit« attestierte, weil das Kind bei einem Hausbesuch in der Nase gebohrt hatte und der Vater ihn anstupste und humorvoll in einer lockeren Art sagte, dass er das unterlassen solle, denn wenn er wolle, dass die Mädchen ihn später mögen, dann müsse er sich das abgewöhnen.

Julian war bei der Begutachtung knapp sechs Jahre alt und lebte beim Vater. Die Mutter war dem exzessiven Gaming äußerst zugetan, begehrte jedoch das Kind wieder in ihren Haushalt zurückzuführen. Das Gericht hatte ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, und der Sachverständige war zu dem Ergebnis gekommen, dass er große Bedenken habe, den Jungen im Haushalt des Vaters zu belassen, seine Feinfühligkeit würde sehr zu wünschen übrig lassen. Seine Aussage, wonach er Julian zu verstehen gab, dass er nicht in der Nase bohren sollte, wenn er wolle, dass die Mädchen ihn später gerne hätten, weil Mädchen dies nicht mögen würden, sei wenig adäquat und feinfühlig gewesen.

Grundsätzlich sei das In-der-Nase-Bohren in der Gesellschaft nicht akzeptiert und sollte aus diesem Grund unterlassen werden und nicht deshalb, um später einmal ein Mädchen abzubekommen, so der Sachverständige. Das meinte dieser bitterernst.

**Über 50 % der Gutachten im Familienrecht
sind mangelhaft.⁷⁴**

Erziehungsfähigkeitsgutachten bilden aber die Grundlage für viele gerichtliche Entscheidungen. Zwar soll der Richter das Gutachten des Sachverständigen nur zur Entscheidungsfindung heranziehen, die Praxis sieht aber gänzlich anders aus, und eine Vielzahl der Richter entscheidet einzig und allein auf Grundlage des Gutachtens. Der Ausgang des familiengerichtlichen Verfahrens bestimmt sich demnach nach dem Ausgang des Gutachtens.

**Wenn aber bis zu über 50 % der Gutachten
falsch sind, bedeutet dies, zumindest bei einer
mathematischen Betrachtungsweise,
dass auch bis zu über 50 % der gerichtlichen
Entscheidungen falsch sein müssen.**

Kinder werden also beispielsweise zu dem anderen Elternteil umplatziert, obwohl dies ganz und gar nicht dem Kindeswohl entsprechen würde, oder Kinder zu Umgängen gezwungen oder Umgänge eingestellt, obwohl dies auch mit dem Wohlergehen des Kindes nicht in Vereinbarung zu bringen wäre, nur weil der Sachverständige dies empfohlen hat, dessen Gutachten aber nicht hätte herangezogen werden dürfen. Ein absoluter Missstand in familiengerichtlichen Verfahren, deren Konsequenzen die Kinder und Familien zu tragen haben.

In 85,5 % der untersuchten Gutachten war die Auswahl

der eingesetzten diagnostischen Verfahren nicht zu begründen. In 35 % der Gutachten erfolgte die Datenerhebung ausschließlich über problematische Verfahren, also beispielsweise frei-unsystematische Gespräche, Interaktionsbeobachtungen, die nicht ansatzweise nachvollziehbar waren, und fragliche Testverfahren. Die Studie kam zu dem Schluss und belegte, dass nur eine Minderheit der untersuchten Gutachten die fachlich geforderten Qualitätsstandards erfüllt.⁷⁵ Mindestens jedes zweite Gutachten ist falsch, es ist also ein Glücksspiel, ob das Gutachten in die eine oder in die andere Richtung ausgeht. Damit ist Willkür Tür und Tor geöffnet.

Die Ergebnisse der Studie entsprechen auch meinem Eindruck aus der Praxis. Die von den Sachverständigen überreichten Gutachten genügen fast nie dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit, sind nicht nachvollziehbar, nicht transparent, stellen vielmehr eine Zusammenfassung der persönlichen Ansichten und Meinungen des Sachverständigen, basierend auf Antipathie und Sympathie, dar. Es werden Rückschlüsse gezogen, die sich weder mit Grundlagen aus der Psychologie noch der Pädagogik und manchmal auch nicht mit gesundem Menschenverstand erklären lassen. Es werden unverhohlen Stigmatisierungen vorgenommen, es wird pathologisiert und diskriminiert, es wird fabuliert und nur von »möglicherweise«, »eventuell«, »könnte« und weiteren Konjunktiven gesprochen, ohne tatsächliche, datenbasierte und nachprüfbare Tatsachen zu liefern. Und aufgrund dieser persönlichen Einschätzungen, die weder nachprüfbar sind noch mit den Ergebnissen der erhobenen Daten in Einklang zu bringen sind, erfolgt dann die gerichtliche Entscheidung und damit das Urteil über Wohl und Wehe der Kinder und der Zukunft der ganzen Familien. Dabei werden in den seltensten Fällen die sogenannten Mindestanforderungen zur Qualitätssicherung von Sachverständigengutachten gewahrt, im Gegenteil: Manch ein Gutachten hat regelrecht etwas Komödiantisches, wären die Folgen nicht so ernst.

Schmunzeln muss ich, wenn Kinder den Spieß umdrehen und die Sachverständigen ins Kreuzverhör nehmen. Ungünstig nur, wenn dann eine Anwältin Einsichtnahme in die Audioaufzeichnungen beantragt und sodann so manches zu Tage befördert wird, was in dem schriftlichen Gutachten so gar keine Erwähnung gefunden hat. Riccarda war ein äußerst pfiffiges Mädchen, neun Jahre alt und mit dicken roten Locken gesegnet. Der Vater begehrte das Wechselmodell, die Mutter war dagegen, das Kind hatte sich noch nicht positioniert, wohl auch in Ermangelung des Verständnisses für die tatsächliche Umsetzung. Die beauftragte Sachverständige ermahnte Riccarda, dass es ganz wichtig sei, immer die Wahrheit zu sagen. Riccarda bejahte dies, das würde sie immer tun, man dürfe nicht flunkern, würde auch die Mama immer sagen. Die Exploration nahm ihren Lauf, und Riccarda wurde von der Sachverständigen aufgefordert, ihre Familie zu malen. Während sie eifrig malte, fragte Riccarda die Sachverständige, ob diese nicht auch malen wollen würde. Diese verneinte. »Kannst du nicht malen?«, fragte das Kind. Die Sachverständige erwiderte: »Das Zeichnen liegt nicht so sehr in meinem Fähigkeitsbereich.« Man konnte förmlich hören, wie Riccarda die Augenbrauen nach oben zog und nach einer etwas längeren Pause des Erstaunens ein lang gezogenes »Okay ...« von ihr zu vernehmen war. Da zu der Familie von Riccarda nicht nur Menschen, sondern auch Tiere gehörten, insbesondere die beiden Katzen Susi und Strolch, fragte Riccarda die Sachverständige: »Magst du auch Katzen?« »Nein, die mag ich nicht«, antwortete die Sachverständige. »Das ist aber komisch«, stellte Riccarda fest. »Hat dich mal eine gebissen?«, hakte Riccarda weiter nach. »Bitte konzentriere dich auf das Bild«, entgegnete die Sachverständige. »Wenn man über etwas nicht sprechen will, dann hat einem das ganz doll wehgetan, aber dann muss man doch darüber sprechen«, analysierte Riccarda mit ihren neun Jahren zutreffend. Die Sachverständige muss wohl peinlich berührt

gewesen sein, jedenfalls befand sie ganz schnell, das Riccarda genug gemalt hätte, bevor sie noch weiter vom Kind begutachtet wurde. Ich musste mir ein kleines Lachen verkneifen, als ich die Aufnahmen anhörte.

Das Ganze ging aber noch weiter. Riccarda wurde inzwischen von der Sachverständigen zu Vater und Mutter, der Schule, ihren Freunden usw. befragt. Plötzlich, aus dem Nichts heraus, fragte Riccarda die Sachverständige, ob ihre Haarfarbe echt sei oder ob die Haare gefärbt wären. Stille. Der Sachverständigen hatte es scheinbar die Sprache verschlagen. »Nicht flunkern, hast du doch schließlich selbst vorhin gesagt«, erinnerte Riccarda die Sachverständige, und diese gab zähneknirschend zu: »Ja, die sind gefärbt.« Ich liebe den Humor von Kindern. Was ich ganz und gar nicht liebte, waren die Feststellungen der Sachverständigen. Diese hatte vermeintlich festgestellt, dass das Kind nur bedürfnisorientiert von der Mutter erzogen würde, dem Kind keine Grenzen gesetzt würden, das Kind laut und aufmüpfig sei, da würde es im Rahmen eines Wechselmodells von der Stringenz des Vaters profitieren. Ich kritisierte, dass die Ausführungen der Sachverständigen nicht nachvollziehbar seien und sich dieses Ergebnis auf der Grundlage der von ihr erhobenen Daten nicht rekonstruieren lassen würde. Das würde sich aus den Explorationen ergeben, entgegnete die Sachverständige schlicht. Zu schlicht für meinen Geschmack, sodass ich Einsichtnahme in die Audioaufzeichnungen der Explorationen beantragte, um mir selbst ein Bild zu verschaffen und nachvollziehen zu können, auf Grund welcher Aussage die Sachverständige zu diesem Ergebnis kam. Nun es werden wohl die punktgenauen Nachfragen des Kindes gewesen sei, die ihr nicht geschmeckt haben. Das Gutachten wurde dann auch nicht mehr zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Denn das Gutachten hatte nicht dem Transparenzgebot genügt, eines der wesentlichen Anforderungen zur Qualitätssicherung von Sachverständigengutachten. Das Gut-

achten muss so transparent und klar sein, dass ein objektiv sachverständiger Dritter in der Lage ist, nur auf den präsentierten Daten zu demselben Ergebnis zu gelangen wie der vom Gericht beauftragte Sachverständige selbst. Nicht nur die Daten müssen allesamt offengelegt werden, sondern auch der Transfer von der Erkenntnisgewinnung bis zu dem präsentierten Ergebnis. Denn auch der Richter selbst ist verfassungsrechtlich verpflichtet, dieses ihm vorliegende Gutachten auf Herz und Nieren zu prüfen – soweit die Theorie. Die Politik versetzt die Richter aber mangels entsprechender qualitativer Schulungen und Fortbildungen gerade nicht in die Lage, die Sachverständigengutachten auch tatsächlich überprüfen zu können. Wenn ein Richter nicht Eigenstudium und Fortbildung betrieben hat, ist es ihm nicht möglich, das Gutachten zu überprüfen und die Einhaltung der Mindestanforderungen zu kontrollieren. In der Konsequenz werden in der Praxis Gutachten einfach durchgewunken, mit der Begründung, dass der Sachverständige schon viele Gutachten geschrieben und damit Erfahrung hätte. Dass es aber mit der Erfahrung nicht so weit her ist, von dieser zumindest nicht auf die Qualität der Sachverständigengutachten geschlossen werden kann, zeigen die Studien, die belegen, dass die Hälfte der Gutachten fehlerhaft sind.

Ein Skandal allererster Güte. Und die Politik hat bis jetzt noch keine Anstalten gemacht, dem Abhilfe zu schaffen. Hier bedarf es nicht nur einer Qualitätskontrolle des Sachverständigen in persona, sondern es müssen erstens verbindliche Anforderungen an die Gutachten festgelegt werden, an die sich jeder Gutachter zwingend zu halten hat, andernfalls das Gutachten unverwertbar ist und damit sein Vergütungsanspruch entfällt. Es müssen zweitens stichprobenartig die Gutachten von einer unabhängigen Kommission einer wissenschaftlichen Kontrolle unterzogen werden, und es muss drittens die Richterschaft in die Lage versetzt werden, die Einhaltung dieser Anforderungen auch zu über-

prüfen. Es muss also auch hier wieder die Richterschaft mit Handwerkszeug ausgestattet werden, damit es nicht mehr zu gutachterlichen Fabelmärchen kommen kann.

Der folgende Fall ist ein weiteres dieser gutachterlichen Fabelmärchen, denn es kann kritisch werden, wenn Sie Ihrem Kind behilflich sind. Marc lebte bei seinem Vater und musste ebenfalls eine Begutachtung über sich ergehen lassen. Der sechs Jahre alte Junge mit den kurzen blonden Haaren hätte an dem Sommertag lieber draußen mit seinen Freunden gespielt, als mit der Gutachterin zusammen über seine Familie zu sprechen. Sein Vater hatte vor dem Büro der Sachverständigen gewartet und Marc begrüßte diesen freudig. Zum Abschied erhielt Marc von der Sachverständigen einen Lolli, weil er so gut mitgearbeitet habe. Ein harmloses Abschiedsgeschenk? Mitnichten. Ausgeklügelte Feldforschung würde es eher treffen. Es war warm, Marc schon leicht entnervt von der langen Befragung, und der Lolli war regelrecht an dem Papier festgeklebt und ließ sich einfach nicht lösen. Hilfesuchend streckte Marc dem Vater den Lolli entgegen. Diesem gelang es, das Papier zu lösen, und er reichte den Lolli wieder an seinen Sohn zurück. Ein schwerwiegender Fehler. Eine inadäquate Erziehung wurde ihm dafür von der Sachverständigen bescheinigt. Warum? Die unangemessene Abnahme des Lollis hätte den sechs Jahre alten Marc unnötig daran gehindert, dass er sich ausprobieren und frei explorieren und so eigene positive Erfahrungen bei Gelingen erleben könne. Nur noch einmal zur Erinnerung: Die Rede war hier von einem Lolli, der am Papier klebte.

Das hat in keiner Weise etwas mit Wissenschaftlichkeit zu tun. Ja, Sachverständige können und sollen Testverfahren anwenden, aber nicht eigens ersonnene, sondern validierbare, nachvollziehbare und erprobte Tests. Denn die Begutachtung fußt auf drei Säulen, den Befragungen, den Interaktionsbeobachtungen und den Testverfahren. Drei potenzielle Fehlerquellen. So finde ich nur in den wenigsten Gutachten

Gesprächsleitfäden, sondern nur zusammengefasste Antworten der Eltern und der Kinder. Wie oft habe ich schon den Satz von Sachverständigen gehört: »Gesprächsleitfäden? Brauchen wir nicht, wir haben Erfahrung.« Erfahrung entbindet aber nicht von der Pflicht zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Nachprüfbarkeit liegt da bei null, wenn nicht Einsichtnahme in die Aufzeichnungen und Audioaufnahmen beantragt wird. Nur manch ein Sachverständiger ist übereilig und löscht die Aufnahmen nach Aushändigung des schriftlichen Gutachtens gleich wieder. Eine gesetzliche Pflicht zur Aufzeichnung oder Aufbewahrung der Audioaufnahmen, zumindest bis zum Verfahrensende, gibt es nicht.

Auch die Interaktionsbeobachtungen bieten eine Menge Raum für Interpretationen. Wenn ein Sachverständiger keine wissenschaftlichen Messkriterien, mithilfe derer beobachtetes Verhalten ausgewertet werden kann, heranzieht, sondern nur nach seinem eigenen Empfinden urteilt, dann kann er das beobachtete Verhalten zwischen Kindern und Eltern interpretieren, wie er will, sowohl in die eine als auch in die andere Richtung – absolut nicht nachvollziehbar. Testverfahren dienen eigentlich dazu, die bisherigen Erkenntnisse noch ein wenig weiter zu überprüfen und zu verifizieren. Da gibt es aber Sachverständige, die stumpf nur Ergebnisse aus Testverfahren heranziehen, ohne auch nur ansatzweise psychologischen Beeinflussungseffekten einen Gedanken geschenkt zu haben, und da gibt es Sachverständige, die nie Testverfahren heranziehen, weil dies ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellen würde. Die ganze Begutachtung stellt aber bereits schon einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar, weswegen auch ein jeder das Recht hat, eine Begutachtung abzulehnen. Derartigen rechtswidrigen Gutachten kann nur durch konsequente Anfechtung begegnet werden, im Prinzip hier der Anwalt die Arbeit des Richters erledigen muss, der mangels Handwerkszeug oftmals nicht

in der Lage ist, diese Nachprüfungen anzustrengen. Da lässt die Politik die Richter im Stich.

Ich bin überzeugt davon, dass so manch ein Richter absolut gewillt wäre, die Gutachten genau zu überprüfen, ihm aber nicht die dafür notwendigen Mittel in Form von entsprechenden Lehrgängen und auch entsprechender gesetzlicher Richtlinien an die Hand gegeben wird. Denn viele Richter sind aus Überzeugung Richter geworden, nicht weil sie vorsätzlich jemanden schikanieren wollen. Und ich weiß von vielen Richtern, dass es bitter ist, richtig entscheiden zu wollen, aber nicht zu können, weil Gesetze, Qualifikationen, Personal usw. fehlen oder nicht zugänglich gemacht werden.

Würden die Mindestanforderungen zur Qualitätssicherung von Sachverständigengutachten eingehalten werden, dann müsste sich auch keine Gedanken mehr um Nasebohren oder klebrige Lollis gemacht werden.

Wo wir gerade bei dem Thema Süßigkeiten sind. Haben Sie Ihren Kindern schon einmal verdeutlicht, dass Süßigkeiten für die Zähne schlecht sind und zu viele Süßigkeiten dick machen können? Sollten Sie vor einem Sachverständigen jedenfalls nicht tun, es könnten Defizite in Ihrer Erziehungsfähigkeit festgestellt werden. So hat die Mutter eines fünfjährigen Mädchens, welches in Obhut genommen worden war, bei einer Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung dem Kind vermittelt, als das Kind gerade den dritten Muffin essen wollte, dass es lieber nicht zu viele Süßigkeiten essen solle, weil dies »schlecht für die Zähnchen« sei und man davon »ein dickes Bäuchlein« bekommen könnte. Resümee der Sachverständigen: Die Kindesmutter hat weder angemessen noch altersadäquat mit dem Kind kommuniziert. In der Folge wurden der Mutter Defizite in der Erziehungsfähigkeit bescheinigt. Hätte die Mutter das Kind aber gewähren lassen und das Kind weiter Süßigkeiten gefuttert, als wenn es kein Morgen geben würde, dann wäre wiederum der Mutter vorgeworfen worden, sie würde keine Regeln und Grenzen setzen.

**An diesem Beispiel zeigt sich, dass die
Verhaltensweisen von Eltern gedreht und gewendet werden
können, wie es dem Sachverständigen gerade passt oder
dem schon vorher ins Auge gefassten Ergebnis
am besten dienlich ist.**

Meiner Auffassung nach haben Sachverständigengutachten oftmals wenig mit Wissenschaftlichkeit als vielmehr mit Kunst zu tun. Eine Interaktion oder Begebenheit kann wie ein Bild entweder in die eine Richtung interpretiert werden oder in die andere. Für beide Auffassungen lassen sich immer Argumente finden, auf die dann eine Empfehlung des Sachverständigen aufgebaut wird, die mitunter das gesamte weitere Leben eines Kindes beeinflusst. Mit Nachprüfbarkeit und Transparenz hat dies nur noch wenig zu tun. Vielmehr sind die Sachverständigengutachten oftmals eine Abhandlung über die persönlichen Ansichten und Empfindungen von Sachverständigen, als dass die Aussagen verifizierbaren, psychologischen oder pädagogischen Grundannahmen folgen würden.

Ein Highlight der Gutachten findet sich oft bei der Durchführung des sogenannten »Wunsch-Testes«. Im Rahmen dessen werden die Kinder aufgefordert, ihre dringlichsten Wünsche vorzutragen, in der Hoffnung, die Kinder würden Mutter oder Vater in Bezug nehmen, um hier eine weitere Datenquelle für die Empfehlungen zu haben. Bei den Ergebnissen dieses Tests habe ich schon die erstaunlichsten Dinge gelesen. Da war ein Mädchen, das sich ein »Cupcakes pupsendes Einhorn« ganz arg dringlich wünschte, ein Junge, der »alles Geld der Welt« begehrte, und ein Junge, der einen »Ferrari-Rennstall« herbeisehnte. Ungünstig, wenn die Kinder selbst die von den Sachverständigen zur Anwendung gebrachten Tests und deren Fragen ad absurdum führen und verdeutlichen, dass deren Vorgehen oftmals nur wenig mit Wissenschaftlichkeit zu tun hat.

Da wir aber gerade bei Wünschen und der Zukunft sind: Um die Kinder und deren Familien vor eklatanten Fehlentscheidungen zu schützen, braucht es eine 180-Grad-Wende in Bezug auf die Gutachten. Es braucht mehr Qualität denn Quantität bei Sachverständigengutachten. Es braucht Überprüfbarkeit und Rahmen für die Gutachten. Es braucht unabhängige wissenschaftliche, stichprobenartige Qualitätskontrollen, und es braucht eine mit wissenschaftlichem Handwerkszeug ausgestattete Richterschaft. Ich würde sagen, die zukünftige Bundesregierung hat einiges auf ihrer Agenda, zumindest dann, wenn der Kinderschutz auch ernst gemeint wird.